

Stellungnahme des Fachbereichs „Rohstoffe und chemische Industrie“ der DGUV zu Achsmaßen in Laboratorien

Juni 2014

In Laboratorien werden seit Jahrzehnten die Achsmaße und damit die Tiefen von Arbeits- und Verkehrsflächen anhand der Vorgaben der Laborrichtlinien, nunmehr „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“, DGUV-Information 213-850 und TRGS 526, in Verbindung mit den jeweils hierfür veröffentlichten Normen festgelegt. Diese Maße haben sich seit vielen Jahren in der Praxis bewährt.

Mit der Veröffentlichung der ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“ mit ihrem starken Bezug auf Büro- und Fertigungsflächen wurden im Geltungsbereich auch die Arbeitsplätze in Laboratorien mit einbezogen. In Laboratorien jedoch herrscht durch die besondere Struktur der Arbeiten ein höherer Grad der Flexibilität von Bewegungsflächen an den Arbeitsplätzen. Diese Flächen sind typischerweise deutlich größer als die geforderten Mindestmaße der ASR A1.2, können jedoch bei den etablierten Maßen überlappen, da nur in Ausnahmefällen Personen mit den Rücken zueinander dort fixiert ihrer Arbeit zeitgleich nachgehen. Es ist daher unangemessen, hier grundsätzlich ebenfalls eine Tiefe der Bewegungsfläche von jeweils 1 m anzusetzen, da es in der Regel nicht zu einer gegenseitigen Beeinträchtigung der Personen kommt. Ausnahmen, die es erfordern, das Achsmaß zu vergrößern, sind in der DGUV Information 213-850 genannt.

Aus ergonomischer Sicht ist eine Verbreiterung der Abstände in der Regel negativ zu beurteilen, da bei Laboratorien, die nicht unter die in der DGUV Information 213-850 genannten Fälle zu rechnen sind, die personelle Belegung typischerweise gering ist,

so dass eine oder zwei Personen im Labor den gesamten Laborbetrieb bestreiten und dazu auch häufig die Fläche zwischen den Tischen und Abzügen queren müssen. Eine Verlängerung der Wege schafft hier unnötigen Aufwand, kann bei Aktionen, die ein rasches Eingreifen erfordern, sogar hinderlich, schlimmstenfalls sogar gefährlich sein.

Neben der Gefährdungssituation ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Laborflächen zu den in Errichtung und Betrieb kostenintensivsten Arbeitsflächen gehören, insbesondere wegen der dadurch erforderlich werdenden erheblichen Vergrößerung der ohnehin in Laboratorien in sehr großem Umfang aus Sicherheitsgründen erforderlichen Kapazitäten der zu- und ablufttechnischen Anlagen, wodurch allen Zielen der Energieeinsparverordnung widersprochen würde. Ohne einen Gewinn an Sicherheit würde hier ein enormer Ressourcenverzehr bedingt, der nicht zu rechtfertigen wäre. Allein die technische Lüftung für ein Laboratorium mit 1000 m² Nutzfläche würde damit eine um ca. 10000 bis 15000 m³ pro Stunde erhöhte Menge an aufbereiteter Zuluft und Abluft bedingen.

Der Fachbereich "Rohstoffe und chemische Industrie" schlägt deshalb vor, Laboratorien in Nummer 4 Abs. 4 Satz 1 der ASR A1.2 und die DGUV Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ in den ausgewählten Literaturhinweisen zu ergänzen. Wegen der derzeitigen Planungsunsicherheit bei einer erheblichen Anzahl von Um- und Neubauten von Laboratorien, die sich in vielfachen Anfragen aus der Praxis widerspiegelt, sollte eine Bereinigung der Situation zeitnah erfolgen.